

RS OGH 2002/5/28 4Ob102/02g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.2002

Norm

ABGB §1118 B2

Rechtssatz

Der Leasinggeber kann die vor der - erst mit der Aufgabe der Auflösungserklärung gegenüber allen Leasingnehmern bewirkten - Auflösung des Leasingvertrags fällig gewordenen Leasingraten auch dann nicht aus dem Titel des Schadenersatzes fordern, wenn er gegenüber einem Leasingnehmer die Auflösung erklärt hat und ein Auflösungsgrund verwirklicht ist, der nach den Leasingbedingungen auch gegen den anderen Leasingnehmer wirkt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 102/02g

Entscheidungstext OGH 28.05.2002 4 Ob 102/02g

Veröff: SZ 2002/72

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116466

Dokumentnummer

JJR_20020528_OGH0002_0040OB00102_02G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at